



Datum: 31.10.2012 Nr.: 37

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang „Indologie“ 1938

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ 1950

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften
und Waldökologie“ 1959

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Ökosystemmanagement“ 1978

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4496

E-Mail: am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15.08.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2012 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Indologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 40/2010 S. 4062), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I 15/2012 S. 890), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Indologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 40/2010 S. 4062), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I 15/2012 S. 890), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Das Modul M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ vermittelt profunde Kenntnisse über die Geschichte einer der indigen indischen Religionen, deren Grundrichtungen und Erscheinungsformen. ²Im Modul M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ wird ein umfassender Überblick über die Wissenschaften indischer Traditionen, insbesondere der Philosophie, als auch Detailkenntnisse einer ausgewählten indischen Wissenschaft oder der geistesgeschichtlichen Leistungen einer Epoche bzw. Region erworben. ³Das Modul M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ vermittelt einen Überblick über ausgewählte Bereiche der darstellenden und bildenden Künste Indiens sowie profunde Kenntnisse über ausgewählte Werke neuzeitlicher Regionalliteraturen Indiens. ⁴Ein wesentliches Ausbildungsziel in allen drei genannten Modulen ist ferner die Beherrschung der entsprechenden Terminologie. ⁵Obligatorisch ist außerdem das Modul M.Ind.4 „Begleitende Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“, in welchem die Studierenden eine Lese- und Übersetzungskompetenz anspruchsvoller Hindi-Texte oder Sanskrit-Texte mit besonderem Bezug zum Hinduismus oder zu religiösen Konflikten bzw. zum Hinduismus oder zur Geistesgeschichte Indiens erwerben und sich darüber einen entsprechenden Hindi- bzw. Sanskrit-Wortschatz aneignen.“

2. In § 6 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Wird das 36-C-Modulpaket Indologie belegt, sind folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren: M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“, M.Ind.4 „Begleitende Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ sowie M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ und M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen.“

(3) ¹Bei der Wahl des 18-C-Modulpaket Indologie sind folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C zu belegen: M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ und M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“. ²Diese beiden Module wurden bereits unter § 4 Abs. 4 beschrieben.“

3. In § 9 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Indologie“ zugelassen waren, werden nach der Ordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft. ⁶Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung abgenommen.“

4. Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Indologie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (12 C / 4 SWS)

M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (6 C / 2 SWS)

M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ (12 C / 4 SWS)

M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (6 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.603 „Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India I“ (6 C / 3 SWS)

M.MIS.604 „Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India II“ (6 C / 3 SWS)

M.RelW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung (6 C / 4 SWS)

c. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

d. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Bei entsprechenden Vorkenntnissen wird die Wahl des Moduls B.Ind.4b empfohlen, das das Belegen einer Text-Lektüre-Übung in der jeweils zweiten südasiatischen Sprache ermöglicht.

e. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete Indologie

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Studierende, deren Muttersprache nicht Hindi ist, müssen ausreichende Kenntnisse des Sanskrit oder Hindi nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung der Module B.Ind.41 bzw. B.Ind.51 oder äquivalente Leistungen.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ind.2 "Indische Geistesgeschichte" (12 C / 4 SWS)
- M.Ind.4a "Hindi- oder Sanskrit-Lektüre" (6 C / 2 SWS)
- M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ (12 C / 4 SWS)
- M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (6 C / 2 SWS)

b. Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Keine.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ (12 C / 4 SWS)
- M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (6 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Module können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- M.Ind.2-1 „Vorlesung zur Geistesgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- M.Ind.2-2 „Hauptseminar zur Geistesgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- M.Ind.4a "Begleitende Hindi- oder Sanskrit-Lektüre" (6 C / 2 SWS)
- M.Ind.5-1 „Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“ (6 C / 2 SWS)
- M.Ind.5-2 „Die neuzeitlichen Literaturen Indiens“ (6 C / 2 SWS)
- M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (6 C / 2 SWS)

5. Anlage II wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

A. Studienbeginn im Wintersemester

1. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C

| Sem. Σ C | Fachstudium „Indologie“ (42 C) | | | Modulpaket „Religionswissenschaft“ (36 C) | | | Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C) | |
|---------------------|---|---|---|---|---|---|--|---|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | |
| 1. Σ 30 C | M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ (Pflicht) 12 C | M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Pflicht) 12 C | M.MIS.603 „Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India I“ 6 C (Wahlpflicht) | M.RelW.01 „Historische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C | M.RelW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C | M.RelW.04 „Religionswissenschaftliche Exploration“ (Wahlpflicht) 6 C | | |
| 2. Σ 30 C | | | M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Pflicht) 6 C | | | M.RelW.03 „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C | | |
| 3. Σ 30 C | M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Pflicht) 6 C | | | M.RelW.05 „Eigene Profilbildung“ (Wahlpflicht) 6 C | M.RelW.06 „Empirische Exploration“ (Wahlpflicht) 6 C | B.S-IT.5 HTML (Wahl) 3 C | SK.IKG-ISZ.15 Journalistisches Schreiben (Wahl) 3 C | M.Ind.4b „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Wahl) 6 C |
| 4. Σ 30 C | Master-Arbeit 30 C | | | | | | | |
| Σ 180 C | 42 C (+ 30 C) | | | 36 C | | | 12 C | |

2. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Altiranistik“ im Umfang von 36 C

| Sem. Σ C | Fachstudium „Indologie“ (42 C) | | | Modulpaket „Iranistik“ (36 C) | | | Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C) | |
|--------------|--|--|---|--|---|--|---|--|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | |
| 1. Σ 30 C | M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ (Pflicht) 12 C | M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Pflicht) 12 C | M.MIS.603 „Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India I“ 6 C (Wahlpflicht) | M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C | M.Ira.107 „Iranische Medien und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 3 C | M.Ira.109 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C | | |
| 2. Σ 33 C | | | M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Pflicht) 6 C | M.Ira.103a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C | M.Ira.105 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Wahlpflicht) 6 C | | | |
| 3. Σ 27 | M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Pflicht) 6 C | | | M.Ira.106 „Religiöse Traditionen im westiranischen Raum“ (Wahlpflicht) 3 C | M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung“ (Wahlpflicht) 6 C | B.S-IT.5 HTML (Wahl) 3 C | SK.IKG-ISZ.15 Journalistisches Schreiben (Wahl) 3 C | M.Ind.4b „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Wahl) 6 C |
| 4. Σ 30 C | Master-Arbeit 30 C | | | | | | | |
| Σ 180 C | 42 C (+30 C) | | | 36 C | | | 12 C | |

3. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altiranistik“ im Umfang von 18 C

| Sem. Σ C | Fachstudium „Indologie“ (42 C) | | | Modulpaket „Religions- wissenschaft“ (18 C) | Modulpaket „Altiranistik“ (18 C) | Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C) | | |
|--------------|--|--|---|---|---|---|--|---|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | |
| 1. Σ 30 C | M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ (Pflicht) 12 C | M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Pflicht) 12 C | M.MIS.603 „Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India I“ 6 C (Wahlpflicht) | M.RelW.01 „Historische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C | M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C | | | |
| 2. Σ 30 C | | | M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Pflicht) 6 C | M.RelW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C | M.Ira.103a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C | | | |
| 3. Σ 30 C | M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit- Lektüre“ (Pflicht) 6 C | | | M.RelW.03 „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C | M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung“ (Wahlpflicht) 6 C | B.S-IT.5 HTML (Wahl) 3 C | B.Inf. 1801 Programmierkurs (Wahl) 3 C | M.Ind.4b „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Wahl) 6 C |
| 4. Σ 30 C | Master-Arbeit 30 C | | | | | | | |
| Σ 180 C | 42 C (+30 C) | | | 18 C | 18 C | 12 C | | |

4. Modulpakete „Indologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

| Sem. Σ C | Modulpaket „Indologie“ (36 C) | | |
|--------------|--|--|---|
| | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 12 C | M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ (Wahlpflicht) 12 C | M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Wahlpflicht) 12 C | |
| 2. Σ 18 C | | | M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indi- scher Religionen“ (Wahlpflicht) 6 C |
| 3. Σ 6 C | M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit- Lektüre“ (Wahlpflicht) 6 C | | |
| 4. Σ 0 C | | | |
| Σ 36 C | | | |

| Sem. Σ C | Modulpaket „Indologie“ (18 C) | |
|--------------|--|---|
| | Modul | Modul |
| 1. Σ 6 C | M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ (Wahlpflicht) 12 C | |
| 2. Σ 12 C | | M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indi- scher Religionen“ (Wahlpflicht) 6 C |
| 3. Σ 0 C | | |
| 4. Σ 0 C | | |
| Σ 18 C | | |

B. Studienbeginn im Sommersemester

1. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ethnologie“ im Umfang von 36 C

| Sem. Σ C | Fachstudium „Indologie“ (42 C) | | | | Modulpaket „Ethnologie“ (36 C) | | Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C) | |
|--------------|---|---|---|---|---|---|---|--|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 30 C | | | | | M.Eth.102 „Ethnologische Regionalkompetenz“ (Wahlpflicht) 12 C | | M.Ind.4b „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Wahl) 6 C | |
| 2. Σ 29 C | M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ (Pflicht) 12 C | M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Pflicht) 12 C | M.MIS.604 „Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India II“ (Wahlpflicht) 6 C | M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Pflicht) 6 C | | M.Eth.101 „Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien“ (Wahlpflicht) 10 C | | |
| 3. Σ 31 C | M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Pflicht) 6 C | | | | M.Eth.105a „Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie“ (Wahlpflicht) 10 C | M.MZS.5 „Qual. Erhebungs- und Auswertungsmethoden“ (Wahlpflicht) 4 C | B.Inf.1801 Programmierungskurs (Wahl) 3 C | SK.IKG-ISZ.15 Journalistisches Schreiben (Wahl) 3 C |
| 4. Σ 30 C | Master-Arbeit 30 C | | | | | | | |
| Σ 180 C | 42 C (+ 30 C) | | | | 36 C | | 12 C | |

2. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Philosophie“ im Umfang von 36 C

| Sem. Σ C | Fachstudium „Indologie“ (42 C) | | | | Modulpaket „Philosophie“ (36 C) | | Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C) | |
|--------------|---|---|---|--|---|--|--|---|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 30 C | | M.Ind.2 „Indische Geistes- geschichte“ (Pflicht) 12 C | M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ (Pflicht) 12 C | | M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ 18 C (Wahlpflicht) | | | |
| 2. Σ 30 C | M.Ind.6 „Götter, Ri- tuale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Pflicht) 6 C | | | M.MIS.604 „Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India II“ 6 C (Wahlpflicht) | | | M.Ind.4b „Hindi- oder Sansk- rit-Lektüre“ (Wahl) 6 C | |
| 3. Σ 30C | M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit- Lektüre“ (Pflicht) 6 C | | | | M.Phi.101 „Theoretische Phi- losophie“ (Wahlpflicht) 9 C | M.Phi.102 „Praktische Philo- sophie“ (Wahlpflicht) 9 C | B.Inf.1801 Programmierkurs (Wahl) 3 C | SK.IKG-ISZ.15 Journalistisches Schreiben (Wahl) 3 C |
| 4. Σ 30 C | Master-Arbeit 30 C | | | | | | | |
| Σ 180 C | 42 C (+30 C) | | | | 36 C | | 12 C | |

3. Fachstudium „Indologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altiranistik“ im Umfang von 18 C

| Sem. Σ C | Fachstudium „Indologie“ (42 C) | | | Modulpaket „Religions- wissenschaft“ (18 C) | | Modulpaket „Iranistik“ (18 C) | Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C) | |
|--------------|--|---|--|--|--|--|---|-------|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 30 C | | M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Pflicht) 12 C | M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ (Pflicht) 12 C | M.ReIW.01 „Historische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C | M.ReIW.02 „System. Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C | M.Ira.103a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C | | |
| 2. Σ 30 C | M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Pflicht) 6 C | | | M.MIS.604 „Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India II“ 6 C (Wahlpflicht) | | M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C | | |
| 3. Σ 27 C | M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Pflicht) 6 C | | | M.ReIW.03 „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C | M.Ira.110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C | B.Inf.1801 Programmierkurs (Wahl) 3 C | M.Ind.4b „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Wahl) 6 C | |
| | | | | | | SK.IKG-ISZ.15: Journalistisches Schreiben (Wahl) 3 C | | |
| 4. Σ 33 C | Master-Arbeit 30 C | | | | | | | |
| 180 C | 42 C (+30 C) | | | 18 C | | 18 C | 12 C | |

4. Modulpakete „Indologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

| Sem. Σ C | Modulpaket „Indologie“ (36 C) | | |
|--------------|--|---|--|
| | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 12 C | | M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Wahlpflicht) 12 C | M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ (Wahlpflicht) 12 C |
| 2. Σ 18 C | M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Wahlpflicht) 6 C | | |
| 3. Σ 6 C | M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Wahlpflicht) 6 C | | |
| 4. Σ 0 C | | | |
| Σ 36 C | | | |

| Sem. Σ C | Modulpaket „Indologie“ (18 C) | |
|--------------|--|--|
| | Modul | Modul |
| 1. Σ 6 C | | M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ (Wahlpflicht) 12 C |
| 2. Σ 12 C | M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Wahlpflicht) 6 C | |
| 3. Σ 0 C | | |
| 4. Σ 0 C | | |
| Σ 18 C | | |

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 18.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4077) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4077) wird wie folgt geändert.

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium Kunstgeschichte nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den

sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das Fachstudium Kunstgeschichte dient einer theoretischen und praktischen Vertiefung der bereits im Bachelor-Studium erworbenen Fähigkeiten wie der Erweiterung der Objekt- und damit Epochenkenntnisse. ²Dabei verfolgen die Module M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“, M.Kug.07 „Forschung und Methodik“, M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ und M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ eine eher theorieorientierte Zielsetzung, während die Module M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ und M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ stark an der Berufspraxis orientiert sind. ³Die Reihenfolge der Belegung der angebotenen Module ist frei.

(6) ¹Die Schlüsselqualifikationen des Master-Studiengangs „Kunstgeschichte“ umfassen 12 C. ²Es wird empfohlen, diesen Teil des Studiums zum Erwerb von Kenntnissen in folgenden Bereichen zu nutzen: Fremdsprachen, Zeichnen, EDV, Rhetorik, Präsentationstechniken, Kunstrecht (z. B. Urheberrecht), Kunstpsychologie, Kunstsoziologie oder historische Hilfswissenschaften (z. B. Quellenkunde). ³Generell kann nur dazu geraten werden, ein individuelles Profil zu entwickeln, so dass unter Umständen auch die Aneignung ungewöhnlicher, hier nicht aufgeführter Fähigkeiten von Vorteil sein kann. ⁴Der Bereich Schlüsselkompetenzen kann auch genutzt werden, um die zur Zulassung zur Masterarbeit erforderlichen Lateinkenntnisse zu erwerben.

(7) ¹Den zweiten und abschließenden Studienabschnitt bildet das 4. Semester. ²Es besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 30 C.

(8) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Kunstgeschichte“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.“

2. In § 4 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die bei Belegung der Wahlpflichtmodule M.Kug.02, M.Kug.04, M.Kug.05 und M.KUG.08 vorgeschriebenen praktischen Übungen bzw. Praktika müssen absolviert sein.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a. In der Paragraphenbezeichnung werden ein Semikolon und das Wort „Übergangsvorschriften“ angefügt.

b. Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Kunstgeschichte zugelassen waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im dritten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt; auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(5) ¹Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls M.Kug.01 ist die Absolvierung des Moduls M.Kug.07 ausgeschlossen. ²Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls M.Kug.02 ist die Absolvierung des Moduls M.Kug.08 ausgeschlossen. ³Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls M.Kug.03 ist die Absolvierung des Moduls M.Kug.09 ausgeschlossen.“

4. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Kunstgeschichte“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Kunstgeschichte

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (6 C)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter wenigstens eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (9 C / 2 SWS)

M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (9 C / 4 SWS)

M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (9 C / 4 SWS)

M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (9 C / 2 SWS)

M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (9 C / 2 SWS)

M.Kug.11 „Kulturgeographische Objektkompetenz“ (9 C / 2 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete des Studiengebiets „Kunstgeschichte“ (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 18 C; dabei können auch die Module des Schlüsselkompetenzprofils „Bildkompetenz“ angerechnet werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter wenigstens eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

- M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (9 C / 4 SWS)
- M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (9 C / 4 SWS)
- M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.11 „Kulturgeographische Objektkompetenz“ (9 C / 2 SWS)

b. Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 8 C; dabei können auch die Module des Schlüsselkompetenzprofils „Bildkompetenz“ angerechnet werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter nicht mehr als eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

- M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (9 C / 4 SWS)
- M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (9 C / 4 SWS)
- M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.11 „Kulturgeographische Objektkompetenz“ (9 C / 2 SWS)

5. Die Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C

| Sem. Σ C | Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C) | | | Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C) | | Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C) |
|--------------|---|--|-------|--|--|--|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 24 C | M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C | | | M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C | | SK.FS.No-A-1 “Norwegisch - Grundstufe I – A1“ (Wahl) 6 C |
| 2. Σ 33 C | M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C | M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C | | M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 12 C | | SK.DaF-Tr-2 “Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C |
| 3. Σ 30 C | M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C | M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C | | M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C | M.KAR.04a „Archäologische Wissenschaftskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C | |
| 4. Σ 33 C | Master-Arbeit 30 C | | | | | |
| Σ 120 C | 42 C (+30 C) | | | 36 C | | 12 C |

2. Fachstudium Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie“ im Umfang von 36 C

| Sem. Σ C | Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C) | | | Modulpaket „Christliche Archäologie“ (36 C) | | Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C) |
|--------------|---|--|-------|--|-------|--|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 29 C | M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C | | | M.CAB.10a „Städte und Regionen“ (Wahlpflicht) 14 C | | SK.FS.No-A-1 „Norwegisch - Grundstufe I – A1“ (Wahl) 6 C |
| 2. Σ 29 C | M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C | M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C | | M.CAB.20a „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 14 C | | |
| 3. Σ 32 C | M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C | M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C | | M.CAB.30c „Synthese“ (Wahlpflicht) 8 C | | SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C |
| 4. Σ 30 C | Master-Arbeit 30 C | | | | | |
| Σ 120 C | 42 C (+30 C) | | | 36 C | | 12 C |

3. Fachstudium Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 18 C

| Sem. Σ C | Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C) | | | Modulpaket „Christliche Archäologie“ (18 C) | Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C) | Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C) |
|--------------|---|--|-------|---|--|--|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 31 C | M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C | M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C | | M.CAB.10b „Städte und Regionen“ (Wahlpflicht) 10 C | | SK.FS.No-A-1 „Norwegisch - Grundstufe I – A1“ (Wahl) 6 C |
| 2. Σ 26 C | M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C | | | M.CAB.20c „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 8 C | M.KAR.02a „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 9 C | |
| 3. Σ 33 C | M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C | M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C | | | M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C | SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C |
| 4. Σ 30 C | Master-Arbeit 30 C | | | | | |
| Σ 120 C | 42 C (+30 C) | | | 36 C | | 12 C |

4. Modulpakete „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

| Sem. Σ C | Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C) | | |
|--------------|---|---|-------|
| | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 9 C | M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C | | |
| 2. Σ 18 C | M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C | M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheo- rie“ (Wahlpflicht) 9 C | |
| 3. Σ 9 C | M.Kug.10 „Wissenschafts- orientierte Schwer- punktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C | | |
| 4. Σ 0 C | | | |
| Σ 36 C | | | |

| Sem. Σ C | Modulpaket „Kunstgeschichte“ (18 C) | |
|-------------|---|-------|
| | Modul | Modul |
| 1. Σ 9 C | M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C | |
| 2. Σ 0 C | | |
| 3. Σ 9 C | M.Kug.10 „Wissenschafts- orientierte Schwer- punktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C | |
| 4. Σ 0 C | | |
| Σ 18 C | | |

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 24.04.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich; Akademischer Grad
- § 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Umfang der Prüfungen
- § 6 An- und Abmeldefristen für Prüfungen
- § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Auszeichnung
- § 11 Studienberatung und -betreuung
- § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- Anlage I: Modulübersicht
- Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage III: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich; Akademischer Grad

(1) ¹Für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO). ²Die vorliegende Ordnung regelt die ergänzenden spezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen

(1) Grundlegendes Ziel des Bachelor-Studiengangs Forstwissenschaften und Waldökologie ist die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse zu vermitteln.

(2) Neben einer ausreichenden Kenntnis forstwissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse erwerben, um

- a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- b) die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Masterstudiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit forstlichen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) bereitet auf die Tätigkeit als Forstwissenschaftlerin oder Forstwissenschaftler in Verwaltungen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und internationalen Organisationen vor. ²In der Verflechtung von naturwissenschaftlichen, technischen und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen wird den Studierenden exemplarisch die breit gefächerte interdisziplinäre Arbeitsweise nahe gebracht, die ihnen auf dem Arbeitsmarkt eine Verwendung in Gebieten ermöglicht, die durch die an der Fakultät vertretenen Fächer repräsentiert werden.

(6) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für die Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung die-

ser Kenntnisse auf die Lösung praktischer Aufgaben erlernt hat, um auf den Gebieten Forstwirtschaft, Forstwissenschaften, Waldökologie, Naturschutz und Holzverwendung als Fachkraft arbeiten zu können.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen sowie gutes naturwissenschaftliches Grundwissen für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen. ²Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind unerlässlich, da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur in englischer Sprache abgefasst ist.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von wenigstens 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) Fachstudium (126 C),
- b) Professionalisierungsbereich (einschl. Schlüsselkompetenzen) (42 C),
davon mindestens 3 Monate Berufspraktikum (12 C),
- c) Bachelorarbeit (12 C).

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlmodulen zu erbringen.

²Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind. ⁵Im Wahlbereich können anstelle der in der Modulübersicht aufgeführten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ⁶Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrereinheit, die das Alternativmodul anbietet.

⁷Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Forstwissenschaften und Waldökologie. ⁸Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht.

(5) Die Umwandlung eines durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenen Moduls in ein normal angerechnetes Modul und umgekehrt ist nur im Wahlbereich möglich.

§ 5 Umfang der Prüfungen

(1) Die Dauer der Prüfungen richtet sich nach dem Umfang der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen (bemessen nach der Anzahl der Credits), wobei folgende Werte eingehalten werden sollen:

| | | |
|-----------------|--------------------------------------|--|
| bei < 6 Credits | Klausur | 1 bis 1½ Std. |
| | Mündliche Prüfung | ca. 15 Min. |
| | Projektarbeit, Hausarbeit | Bearbeitungszeit: 2 Wochen, Umfang: max.10 S. |
| | Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) | ca. 10 Min. (max. 10 Seiten) |
| bei 6-9 Credits | Klausur | 1½ bis 2 Std. |
| | Mündliche Prüfung | ca. 15 bis 30 Min. |
| | Projektarbeit, Hausarbeit | Zeit: 2 bis 4 Wochen, Umfang: max. 20 S. |
| | Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) | ca. 10 bis 20 Min. (max. 20 S.) |
| bei > 9 Credits | Klausur | 2 bis 3 Std. |
| | Mündliche Prüfung | ca. 15 bis 45 Min. |
| | Projektarbeit, Hausarbeit | Zeit: 3 bis 6 Wochen, Umfang: max. 30 S. |
| | Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) | ca. 20 bis 30 Min. (max. 30 S.) |

(2) Können für eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung auf Grund der Art der Studien- oder Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder im Modulkatalog noch durch den Fakultätsrat festgelegt werden, erfolgt die Festlegung verbindlich vor Prüfungsbeginn durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.

§ 6 An- und Abmeldefristen für Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungskommission setzt jedes Semester einen Prüfungszeitraum fest, der in der Regel sechs Wochen umfasst und nach Ende der Vorlesungszeit beginnt. ²Prüfungstermine können außerhalb des Prüfungszeitraums nach Satz 1 festgesetzt werden; hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Prüfenden die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) Die Termine der Modulprüfungen werden von den Prüfenden nach Absprache mit dem Prüfungsamt und den Studierenden festgelegt und sollen spätestens sechs Wochen vor der Modulprüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben werden.

(3) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Eine beim ersten Versuch bestandene Modulprüfung, die spätestens zu dem im Studienverlaufsplan (Anlage II) festgelegten Semester abgelegt wurde, darf einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausschließlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin des entsprechenden Moduls möglich.

(2) Für eine nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfung eines Pflichtmoduls werden so viele Maluspunkte vergeben, wie Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) durch das entsprechende Modul oder Teilmodul erworben werden können.

(3) Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, sobald der Fall des § 10 Absatz 1 eintritt.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit forstwissenschaftlichen Methoden ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden kann, ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers sowie einem Vorschlag für die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der

Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden die Betreuenden und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören; dies begründet keinen Rechtsanspruch der Kandidatin oder des Kandidaten auf das von ihr oder ihm vorgeschlagene Thema. ⁴Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern, im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Erkrankung bis zu 8 Wochen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 3 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist in drei identischen leimgebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Bachelorarbeiten in deutscher Sprache müssen die englische Übersetzung des Titels und ein einseitiges englisches Abstract enthalten, Bachelorarbeiten in englischer Sprache die deutsche Übersetzung des Titels und eine einseitige deutsche Zusammenfassung.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(7) Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 9 Prüfungskommission

¹Der Prüfungskommission gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder, davon vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe, sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme an. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied benannt.

§ 10 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Auszeichnung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters nicht mindestens Leistungen im Umfang von 30 C erbracht sind,
 - b) die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, oder
 - c) die Anzahl der Maluspunkte aus Modulprüfungen 60 überschreitet.
- (2) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (3) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird bei einem Gesamtergebnis bis einschließlich 1,3 verliehen und auf dem Zeugnis und der Urkunde vermerkt.

§ 11 Studienberatung und -betreuung

- (1) ¹Die Studierenden sind gehalten, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder über die Ausgestaltung der Wahlmöglichkeiten die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.
- (2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.
- (4) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2007 S. 821) und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2007 S. 844) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden nach den Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(4) ¹Eine Prüfung nach den Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 wird letztmalig im Wintersemester 2015/2016 durchgeführt. ²Auf Antrag werden Studierende im Sinne des Absatzes 3 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C erfolgreich absolviert werden.

a. Fachstudium (126 C)

Es müssen folgende 23 Module im Umfang von insgesamt 126 C erfolgreich absolviert werden:

| | | |
|--------------|--|---------------|
| B.Forst.1101 | Grundlagen der Forstbotanik | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1102 | Morphologie und Systematik der Waldpflanzen | (6 C / 3 SWS) |
| B.Forst.1103 | Naturwissenschaftliche Grundlagen | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1104 | Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde | (6 C / 5 SWS) |
| B.Forst.1105 | Angewandte Informatik (inkl. GIS) | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1106 | Bioklimatologie | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1107 | Baumphysiologie | (3 C / 2 SWS) |
| B.Forst.1108 | Bodenkunde | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1109 | Waldschutz | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1110 | Waldbau | (9 C / 6 SWS) |
| B.Forst.1111 | Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen / Holzmarktlehre | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1112 | Stoffhaushalt von Waldökosystemen | (3 C / 2 SWS) |
| B.Forst.1113 | Mathematik und Statistik | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1114 | Forstgenetik | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1115 | Waldbau-Übungen | (3 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1116 | Holzernte und Logistik | (6 C / 5 SWS) |
| B.Forst.1117 | Forstliche Betriebswirtschaftslehre | (6 C / 5 SWS) |
| B.Forst.1118 | Waldinventur | (6 C / 5 SWS) |
| B.Forst.1119 | Holzbiologie / Holztechnologie | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1122 | Waldwachstum und Forsteinrichtung | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1123 | Rechtliche Grundlagen | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1124 | Naturschutz / Landschaftspflege | (3 C / 2 SWS) |
| B.Forst.1127 | Forst- und Umweltpolitik | (3 C / 2 SWS) |

b. Professionalisierungsbereich (42 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ba. Schlüsselkompetenzen

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

| | | |
|--------------|---------------------------------------|---------------|
| B.Forst.1100 | Einführung in die Forstwirtschaft | (3 C / 2 SWS) |
| B.Forst.1120 | Wissenschaftliches Arbeiten | (3 C / 2 SWS) |
| B.Forst.1125 | Öffentlichkeitsarbeit / Waldpädagogik | (3 C / 2 SWS) |
| B.Forst.1126 | Unternehmensführung | (3 C / 2 SWS) |

bb. Wahlbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden. Die im Folgenden genannten Module können dabei durch Alternativmodule im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 5 der Prüfungs- und Studienordnung ersetzt werden. Zwei Module dürfen auch weitere Schlüsselkompetenzmodule aus dem universitätsweiten Angebot sein.

| | | |
|--------------|---|--------------------|
| B.Forst.1201 | Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage | (6-12 C / 4-8 SWS) |
| B.Forst.1202 | Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1203 | Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1204 | Waldarbeit und Walderschließung | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1205 | Waldbau-Praxis | (6-9 C / 4-6 SWS) |
| B.Forst.1206 | Angewandte Wildtierbiologie | (3 C / 2 SWS) |
| B.Forst.1207 | Angewandte Vegetationskunde | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1208 | Vertiefung Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1209 | Forschungsprojekt | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1210 | Betriebsanalyse und Waldbewertung | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1211 | Quantitative Methoden in der Wildtierforschung | (6 C / 4 SWS) |
| B.Forst.1212 | Wild- und Hundekrankheiten | (6 C / 4 SWS) |

bc. Berufspraktikum

| | | |
|--------------|-----------------|--------|
| B.Forst.1121 | Berufspraktikum | (12 C) |
|--------------|-----------------|--------|

c. Bachelorarbeit (12 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

**Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan
Studienplan Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ 2012**

| 1. Semester (Winter / 30 Credits) | | | | | |
|--|--|---|--|---|---|
| 3 C B.Forst.1100 Einführung in die Forstwirtschaft | 6 C B.Forst.1101 Grundlagen der Forstbotanik | 6 C B.Forst.1102 Morphologie und Systematik | 6 C B.Forst.1103 Naturwissenschaftliche Grundlagen (Physik, Chemie) | 6 C B.Forst.1104 Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde | 6 C B.Forst.1105 Angewandte Informatik (inkl. GIS) |
| 2. Semester (Sommer / 30 Credits) | | | | | |
| 6 C B.Forst.1106 Bioklimatologie | 3 C B.Forst.1107 Baumphysiologie | der Waldpflanzen | 6 C B.Forst.1108 Bodenkunde | 6 C Forst.1109 Waldschutz | 6 C B.Forst.12xx Wahlmodul |
| 3. Semester (Winter / 30 Credits) | | | | | |
| 9 C B.Forst.1110 Waldbau | 6 C B.Forst.1111 Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen / Holzmarktlehre | 3 C B.Forst.1112 Stoffhaushalt von Wald- ökosystemen | 6 C B.Forst.1113 Mathematik und Statistik | 6 C B.Forst.1114 Forstgenetik | |
| 4. Semester (Sommer / 30 Credits) | | | | | |
| 3 C B.Forst.1115 Waldbau - Übungen | 6 C B.Forst.1116 Holzernte und Logistik | 6 C B.Forst.1117 Forstliche Betriebswirtschaftslehre | 6 C B.Forst.1118 Waldinventur (Vermessung, Waldmesslehre, Fernerkundung) | 6 C B.Forst.1119 Holzbiologie / Holztechnologie | 3 C B.Forst.1120 Wissenschaftl. Arbeiten |
| 5. Semester (Winter / 30 Credits) | | | | | |
| 12 C B.Forst.1121 Berufspraktikum (3 Monate SEP-NOV) | | 6 C B.Forst.1122 (DEZ-FEB) Waldwachstum und Forsteinrichtung | 6 C B.Forst.1123 (DEZ-FEB) Rechtliche Grundlagen | 3 C B.Forst.1124 (DEZ-FEB) Naturschutz / Landschaftspflege | 3 C B.Forst.1125 (DEZ-FEB) Öffentlichk.arb. / Waldpädagogik |
| 6. Semester (Sommer / 30 Credits) | | | | | |
| 12 C Bachelorarbeit | | 3 C B.Forst.1126 Unternehmens- führung | 3 C B.Forst.1127 Forst- und Umweltpolitik | 6 C B.Forst.12xx Wahlmodul | 6 C B.Forst.12xx Wahlmodul |

Anlage III: Praktikumsordnung

Praktikumsordnung zum Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie
Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Praktikumsordnung beschreibt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Georg-August-Universität Göttingen Ziele, Inhalte und Verlauf des studienbegleitenden Betriebspraktikums.

§ 2 Zeitpunkt und Dauer

(1) ¹Die Studierenden der Fakultät haben im Rahmen des Bachelorstudiums die Ableistung einer dreimonatigen berufspraktischen Ausbildung nachzuweisen. ²Im Regelfall wird dieses Praktikum im fünften Fachsemester abgeleistet.

(2) ¹Die Ausbildungsstelle kann die Praktikantin oder den Praktikanten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kurzfristig, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 5 Tagen während der gesamten Praktikumszeit freistellen. ²Darüber hinausgehende Fehlzeiten (Unterbrechung oder Abbruch) sind nachzuarbeiten. ³Ein Abbruch oder eine Unterbrechung der praktischen Ausbildung durch die Praktikantin oder den Praktikanten sind der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie von der Ausbildungsstelle anzuzeigen.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant kann Fehlzeiten bis zum Abschluss des Bachelorstudiums nachholen.

§ 3 Zugang

(1) ¹Der Zugang zur praktischen Ausbildung wird von den Studierenden bei den für die Ausbildung zuständigen Stellen gemäß § 4 beantragt. ²Ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz in einem von der oder dem Studierenden gewünschten Ausbildungsbetrieb besteht nicht.

(2) ¹Die ausbildende Stelle schließt mit der Praktikantin bzw. dem Praktikanten einen Vertrag ab. ²Es wird empfohlen, den Vertrag nach anliegendem Muster (Anhang 1) zu verwenden.

§ 4 Ausbildende Stellen

¹Ausbildende Stellen für das Praktikum können sein:

- Forstbetriebe aller Waldbesitzarten, die von einer Person mit forstlichem Fachhochschul- oder Universitätsabschluss geleitet werden, und die im Rahmen der ständig anfallenden Betriebsaufgaben eine vielseitige Ausbildung der Praktikanten und Praktikantinnen sichern,
- forstbetriebliche Zusammenschlüsse und Dienstleistungsbetriebe, die die gesamte Breite forstlicher Betriebsmaßnahmen organisieren und durchführen oder
- andere Betriebe, in denen die Ziele des Praktikums (§ 5) erreicht werden können.

²Das Praktikum soll bei nur einem Betrieb abgeleistet werden.

§ 5 Ziele und Gestaltung des Praktikums

(1) Das Praktikum soll der Praktikantin bzw. dem Praktikanten einen möglichst vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche der Forstwirtschaft und in Branchen, in denen ein forstwissenschaftlicher Studienabschluss Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet, geben.

(2) ¹Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll sich durch praktische Mitarbeit im Praktikumsbetrieb vielseitige Kenntnisse in den vorkommenden Arbeiten aneignen. ²Darüber hinaus soll sie bzw. er auch Einblick in die Aufgaben der Planung und Führung auf allen Ebenen des Betriebs gewinnen. ³Es ist auch erwünscht, den Studierenden im Rahmen des Praktikums Einblicke in branchennahe Betriebe zu ermöglichen. ⁴Die Leitung dieser praktischen Ausbildung obliegt dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin. ⁵Teilgebiete der Ausbildung können auch Dritte übernehmen, die für die Ausbildung von Praktikanten und Praktikantinnen geeignet sind. ⁶Die genauere Gestaltung des Praktikums richtet sich hauptsächlich nach den jahreszeitlich gegebenen Betriebs- und Verwaltungsarbeiten.

(3) Nach Möglichkeit soll die Praktikantin bzw. der Praktikant sowohl an einem waldarbeits-technischen Lehrgang als auch an Exkursionen und Fachtagungen in der Region teilnehmen.

§ 6 Praktikumsbeauftragte

(1) ¹Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen setzt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten ein. ²Ihre bzw. seine Aufgabe ist die Beratung der Praktikantinnen und Praktikanten, um Konflikte und Probleme im Verlauf des Praktikums zu vermeiden.

(2) Die oder der Praktikumsbeauftragte berät die Prüfungskommission bei der Anerkennung von Praktikumsleistungen.

§ 7 Versicherung und Vergütung

(1) ¹Für ausreichenden Versicherungsschutz während des Betriebspraktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten in eigener Verantwortung Sorge zu tragen. ²Die ausbildenden Stellen können verlangen, dass die Praktikantinnen und Praktikanten sich auf eigene Kosten gegen Haftpflicht versichern.

(2) Die Vergütung für Tätigkeiten während der praktischen Ausbildung richtet sich nach landesrechtlichen Bestimmungen und nach den Vereinbarungen im Praktikumsvertrag.

§ 8 Nachweis der praktischen Ausbildung, Praktikumsbericht

(1) ¹Nach Beendigung des Praktikums bescheinigt die ausbildende Stelle Zeitdauer des Praktikums und hauptsächlich ausgeübte Tätigkeiten auf einem Formblatt. ²Es wird empfohlen, den Nachweis nach anliegendem Muster (Anhang 2) zu verwenden.

(2) Als weiterer Nachweis dient ein über den gesamten Praktikumszeitraum von der Praktikantin oder der Praktikant geführter und von der Betreuerin oder dem Betreuer unterzeichneter Praktikumsbericht.

(3) Der Praktikumsbericht muss folgende Angaben enthalten:

- a) Betriebsbeschreibung
- b) Wochenberichte einschließlich aller relevanten Tätigkeiten während des Praktikums mit Zeit- bzw. Leistungsangaben,
- c) Erfahrungsberichte im Umfang von mindestens 10 Seiten. Die Erfahrungsberichte bestehen hierbei ausschließlich aus Ausführungen zu betriebspezifischen Fragestellungen und dürfen keine allgemeinen Ausführungen enthalten.

(4) ¹Der Nachweis über die ordnungsgemäß abgeleistete praktische Ausbildung und der Praktikumsbericht ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Prüfungsamt Forstwissenschaften und Waldökologie vorzulegen. ²Bei Zweifeln zur Ordnungsmäßigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9 Befreiungen

(1) Von der Ableistung des Praktikums befreit sind Studierende, die eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Forstwirt oder zur Forstwirtin nachweisen.

(2) Für Schwerbehinderte und sonstige Körperbehinderte mit einem ärztlichen Zeugnis kann die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

Anhang 1 zur Anlage III

Vertrag über die Ableistung eines Praktikums

Zwischen der Ausbildungsstelle

– Ausbildungsstelle –

und

Frau/Herrn

geboren am in

wohnhaft

– Praktikantin/Praktikant –

wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1 Art und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist als Berufspraktikum gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen durchzuführen.

(2) Das Praktikum begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin/des Praktikanten mit der Ausbildungsstelle.

(3) Die Dauer des Praktikums beträgt wenigstens 3 Monate.

Das Praktikum beginnt am und endet am

§ 2 Ziele und Inhalte des Praktikums

Im Praktikum sollen die folgenden Ausbildungsziele erreicht werden:

- Durch praktische Mitarbeit Kenntnisse über vorkommende Arbeiten gewinnen (hauptsächlich Waldarbeiten wie Holzernte, Waldpflege aber auch Dienstleistungen wie Waldpädagogik, Beratung, Naturschutz etc.),
- Einblicke gewinnen in die Aufgaben und Abläufe des Managements von Forstbetrieben (insbesondere langfristige, mittelfristige und kurzfristige Planungen, Ergebnisermittlung, Controlling, Führung),
- Branchennahe Betriebe und Verwaltungen kennenlernen und vertraut werden mit den Strukturen der Branche (z.B. Holzindustrie, Zulieferbetriebe, Forstverwaltung, Naturschutzverwaltung, Verbände, NGOs etc.).

§ 3 Pflichten der Ausbildungsstelle

(1) Die Ausbildungsstelle übernimmt es,

1. der Praktikantin oder dem Praktikanten im Rahmen der Regelung nach § 2 einen Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen und sie oder ihn mit angemessenen Tätigkeiten zu betrauen;
2. die der Praktikantin oder dem Praktikanten übertragenen Aufgaben so zu gestalten, dass die Ziele des Praktikums, wie sie in der Praktikumsordnung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen definiert sind, erreicht werden können; hierzu gehört insbesondere die Vermittlung der zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, wobei das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen ist, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
3. der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen mitzuteilen, wenn das Vertragsverhältnis für einen Zeitraum von mehr als 5 Tagen unterbrochen oder vorzeitig beendet wird.

(2) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. der Praktikantin bzw. dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
2. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie bzw. ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
3. die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichts während der Ausbildungszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen.

§ 4 Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten

Die Praktikantin bzw. der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr bzw. ihm im Rahmen der Ausbildung gegeben werden,
3. die festgelegten Arbeitsabläufe der Ausbildungsstelle sowie die Unfallverhütungsvorschriften und die sonstigen Vorschriften der Ausbildungsstelle zu beachten,
4. Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln,
5. die Interessen der Ausbildungsstelle zu beachten und über Vorgänge in der Ausbildungsstelle, die der Vertraulichkeit unterliegen (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), Verschwiegenheit in gleicher Weise wie die übrigen Beschäftigten der Ausbildungsstelle zu wahren,

6. die Arbeitszeiten einzuhalten und bei Fernbleiben von der Ausbildung die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankung muss spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden,
7. für ausreichenden Versicherungsschutz während des Unternehmenspraktikums in eigener Verantwortung Sorge zu tragen,
8. [optional] sich auf eigene Kosten gegen durch sie oder ihn verursachte Schäden zu versichern.

§ 5 Betreuende

(1) Der Betrieb benennt folgende Person als Betreuerin bzw. Betreuer:

Frau/Herrn

(2) Die Universität benennt folgende Person als zuständige Praktikumsbeauftragte bzw. zuständigen Praktikumsbeauftragten:

Frau/Herrn

§ 6 Urlaub, Freistellung

(1) Während der Praktikumszeit steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Ausbildungsstelle kann die Praktikantin bzw. den Praktikanten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kurzfristig, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 5 Tagen während der gesamten Praktikumszeit freistellen. Darüber hinausgehende Fehlzeiten (Unterbrechung oder Abbruch) sind nachzuarbeiten. Die Ausbildungsstelle wird die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten der Universität Göttingen unverzüglich über Fehlzeiten informieren.

§ 7 Vergütung, Kostenerstattung

(1) Das Praktikum wird nicht / mit insgesamt Euro vergütet. Die Vergütung ist fällig am und auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber/in (Name, Vorname):

Kontonummer:

Bank:

Bankleitzahl:

(2) Dieser Vertrag begründet für keine der Vertragsparteien einen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die von einer Vertragspartei verursacht werden und für die kein Ersatz von einem Dritten (z.B. Versicherung) erlangt werden kann. Rechte Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Praktikumsbericht

Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist berechtigt, das Praktikum in Form eines Praktikumsberichts zu Studienzwecken auszuwerten. Auf schriftliche Anforderung erhält die Ausbildungsstelle ein Berichtsexemplar. Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, dürfen im Praktikumsbericht nur mit schriftlicher Zustimmung der Ausbildungsstelle verwendet werden. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Soweit sich aus dem Praktikumsbericht die Ausbildungsstelle ergibt, bedarf einer Veröffentlichung des Praktikumsberichts der schriftlichen Zustimmung der Ausbildungsstelle.

§ 9 Nachweis

Nach Ablauf der Ausbildungszeit stellt die Ausbildungsstelle der Praktikantin bzw. dem Praktikanten einen Nachweis gemäß beiliegendem Muster sowie ein Zeugnis oder qualifiziertes Zeugnis aus.

§ 10 Beendigung und Kündigung

Dieser Vertrag endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. Im Übrigen steht jeder Vertragspartei ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu; die Kündigung muss in diesem Fall schriftlich erfolgen. Dieser Vertrag kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen beendet werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftform Erfordernis kann ebenfalls nur durch die schriftliche Erklärung verzichtet werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit im Ganzen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, anstelle von unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten nahe kommen.

(2) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(3) Je ein Vertragsexemplar verbleibt bei den Vertragsparteien.

....., den

.....
 (Die Ausbildungsstelle)
 Stempel/Siegel und
 Unterschrift des Leiters/der Leiterin

.....
 (Die Praktikantin bzw. der Praktikant)

Anhang 2 zur Anlage III

Praktikumsnachweis

Herr/Frau

Geburtsdatum: Geburtsort:

hat in der Zeit

vom bis

in der Ausbildungsstelle

ein Praktikum gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für Forstwissenschaften und Wald-
ökologie der Georg-August-Universität Göttingen abgeleistet.

Fehltage während der Ausbildung:

.....Tage Urlaub

.....Tage Krankheit

.....Tage wegen
(Grund des Fehlens bitte angeben)

Hauptsächliche Tätigkeiten/Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....

....., den

(Siegel/Stempel der Ausbildungsstelle/

Unterschrift des Leiters/der Leiterin)

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 23.01.2012 und 16.07.2012, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 26.04.2012 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 19.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2895) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2895) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 (Außeruniversitäres Berufspraktikum) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Ein Berufspraktikum (Modul B.ÖSM.117) muss nicht absolviert werden, wenn ein Studienaufenthalt im Ausland absolviert wird, in dessen Rahmen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. ²In diesem Fall ist Modul B.ÖSM.117b zu absolvieren und durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) für jede Studierende und jeden Studierenden zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden müssen. ³Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch abzulegenden Modulprüfung sind.

⁴Das „learning agreement“ muss Studien- und Prüfungsangebote in einem Umfang, der wenigstens 12 Anrechnungspunkten entspricht, enthalten, die inhaltlich dem gewählten Studiengang zugeordnet werden können. ⁵Die Entscheidung über den Lernvertrag („learning agreement“) trifft die Prüfungskommission. ⁶Die oder der Studierende kann Vorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung im Rahmen des Absatzes 2 und der Buchstaben b) und c) machen; dieses Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

2. § 11 (Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Im ersten Versuch bestandene, innerhalb der Regelstudienzeit absolvierte Klausuren dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt erfolgen. Eine Auflistung betreffender Module wird vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.“

3. § 15 (Übergangsbestimmungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung gültigen Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb von einem Semester nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Eine Prüfung nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung wird zum letzten Mal im fünften Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der ersten Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ immatrikuliert waren, sind abweichend von Absatz 1 die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 sowie des § 11 in der geänderten Fassung anzuwenden.

4. Anlage 1 (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 120 C erfolgreich absolviert werden:

| Modulnummer | C | SWS | Modultitel |
|--------------------|----------|------------|--|
| B.Agr.0013 | 6 | 4 | Mathematik und Statistik |
| B.Agr.0301 | 6 | 4 | Agrar- und Umweltrecht |
| B.Forst.1103 | 6 | 4 | Naturwissenschaftliche Grundlagen |
| B.ÖSM.100 | 6 | 4 | Bioklimatologie für Ökosystemmanagement |
| B.ÖSM.101 | 6 | 4 | Waldökologie (Orientierungsmodul) |
| B.ÖSM.102 | 6 | 5 | Geowissenschaften |
| B.ÖSM.103 | 6 | 3 | Geoinformatik 1 für ÖSM |
| B.ÖSM.104 | 6 | 4 | Flora, Fauna und Habitate (Orientierungsmodul) |
| B.ÖSM.105 | 6 | 6 | Karten und Profile |
| B.ÖSM.106 | 3 | 3 | Naturschutz |
| B.ÖSM.107 | 6 | 4 | Bodenkunde |
| B.ÖSM.108 | 6 | 4 | Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern |
| B.ÖSM.109 | 6 | 3 | Geoinformatik 2 für ÖSM |
| B.ÖSM.110 | 3 | 3 | Quartärgeowissenschaften |
| B.ÖSM.111 | 6 | 4 | Ökosystemmanagement (Orientierungsmodul) |
| B.ÖSM.112 | 6 | 4 | Umwelt- und Ressourcenpolitik |
| B.ÖSM.113 | 6 | 4 | Ökosystemmodellierung |
| B.ÖSM.114 | 6 | 4 | Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements |
| B.ÖSM.115 | 12 | 9 | Energie und Rohstoffe |
| B.ÖSM.116 | 6 | 4 | Agroforst |

Die Module B.ÖSM.101, B.ÖSM.104 und B.ÖSM.111 sind Orientierungsmodule.

2. Professionalisierungsbereich im Umfang von 48 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a) Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C erfolgreich absolviert werden: Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Ökosystem-management - Zusätzliche Wahlmodulangebote).

| Modulnummer | C | SWS | Modultitel |
|--------------------|----------|------------|---|
| B.Agr.0001 | 6 | 4 | Agrarökologie und Umweltpolitik |
| B.Agr.0002 | 6 | 4 | Biologie der Pflanzen |
| B.Agr.0003 | 6 | 4 | Biologie der Tiere |
| B.Agr.0316 | 6 | 8 | Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz |
| B.Agr.0323 | 6 | 4 | Nachhaltigkeit von Produktionssystemen |
| B.Agr.0329 | 6 | 4 | Pflanzenbau/ Pflanzenzüchtung |
| B.Agr.0339 | 6 | 4 | Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung |
| B.Agr.0347 | 6 | 8 | Stoffhaushalt des ländlichen Raumes |
| B.Agr.0359 | 6 | 4 | Agrarökologie und Biodiversität |
| B.Forst.1108 | 6 | 4 | Bodenkunde |
| B.Forst.1116 | 6 | 5 | Holzernte und Logistik |
| B.Forst.1118 | 6 | 5 | Waldinventur |
| B.Forst.1122 | 6 | 4 | Waldwachstum und Forsteinrichtung |
| B.Forst.1127 | 3 | 2 | Forst- und Umweltpolitik |
| B.Forst.1201 | 6 | 4 | Angewandte Waldpflanzenkunde |
| B.Forst.1202 | 6 | 4 | Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen |
| B.Forst.1203 | 6 | 4 | Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder |
| B.Forst.1204 | 6 | 4 | Waldarbeit und Walderschließung |
| B.Forst.1205 | 6 | 4 | Waldbau - Praxis |
| B.Forst.1206 | 3 | 2 | Angewandte Wildtierbiologie |
| B.Geg.05 | 8 | 6 | Relief und Boden |
| B.Geg.06 | 7 | 4 | Klima und Gewässer |
| B.Geg.07 | 7 | 4 | Kultur- und Sozialgeographie |
| B.Geg.14 | 6 | 3 | Kulturräumliche Regionalanalyse |
| B.Geg.13 | 6 | 3 | Physiogeographische Prozessforschung |
| B.Geo.208 | 7 | 6 | Umweltgeowissenschaften |
| B.Geo.110 | 7 | 6 | Regionale Geologie |
| B.Geo.201 | 7 | 6 | Fernerkundung |
| B.Geo.702 | 3 | 3 | Praxis des Natur-Katastrophen-Management |
| B.Geo.710 | 3 | 2 | Wissenschaftliches Arbeiten |
| B.ÖSM.201 | 6 | 4 | Umweltplanung und Umweltpolitik |
| B.ÖSM.202 | 6 | 6 | Urban geprägte Ökosysteme |
| B.ÖSM.206 | 6 | 4 | Inventarisierung und Analyse von Landschaften mit Geographischen Informationssystemen |
| B.ÖSM.207 | 3 | 2 | Einführung in die Umweltpsychologie |
| B.ÖSM.209 | 3 | 2 | Angewandter Naturschutz |
| B.ÖSM.210 | 6 | 6 | Projektmodul "Permakultur" |

Bachelor-Studiengang 'Ökosystemmanagement'
 Studienverlaufsplan (Stand: 01.10.2012)

| Semester | | | | | | <u>Credits (C)</u> |
|----------|--|--|---|---|--|---|
| 1 | Naturwissenschaftliche Grundlagen B.Forst.1103, 6C 2 Klausuren à 90 Min. | Waldökologie B.ÖSM.101, 6C Klausur 90 Min. | Geowissenschaften B.ÖSM.102, 6 C Klausur 90 Min. | Mathematik & Statistik B.Agr.0013, 6C Klausur 90 Min. | Schlüsselkompetenzen** 6C | 27 |
| 2 | Bioklimatologie f. ÖSM B.ÖSM.100, 6C Klausur 90 Min. | Geoinformatik 1 f. ÖSM B.ÖSM.103, 6C Projektarbeit 15 Seiten | | Flora, Fauna und Habitate B.ÖSM.104, 6C Geländeprotokoll 6 S. | Karten & Profile B.ÖSM.105, 6C Klausur 90 Min. | Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern B.ÖSM.108, 6C Klausur 120 Min. |
| 3 | Ökosystemmanagement B.ÖSM.111, 6C Referat 15 Min. oder Hausarbeit 15 S. | Umwelt- und Ressourcenpolitik B.ÖSM.112, 6C Klausur 45 Min. | Quartärgeowissenschaften B.ÖSM.110, 3C Klausur 60 Min. | Geoinformatik 2 f. ÖSM B.ÖSM.109, 6C Klausur 60 Min. | Naturschutz B.ÖSM.106, 3C Klausur 60 Min. | 30 |
| 4 | Praktikum B.ÖSM.117, 18C (inkl. Begleitseminar) Hausarbeit 20 Seiten und Präsentation 15 Min. alternativ: Auslandssemester B.ÖSM.117b, 18C (inkl. Begleitseminar) Hausarbeit 20 Seiten und Präsentation 15 Min. | | | Wahlpflichtmodul I* 6C | Wahlpflichtmodul II* 6C | 30 |
| 5 | Ökosystemmodellierung B.ÖSM.113, 6C Posterpräsentation | Aktuelle Aspekte des Ökosystemmanagement B.ÖSM.114, 6C Referat 15 Min. oder Hausarbeit 15 Seiten | Regenerative Energien, 4C Klausur 45 Min. | Geogene Energieträger, 4C Hausarbeit 10 S. | Wahlpflichtmodul III* 6C | 32 |
| 6 | Agrar- und Umweltrecht B.Agr.0301, 6C Klausur 120 Min. | Agroforst B.ÖSM.116, 6C Referat 30 Min. | Energie & Rohstoffe B.ÖSM.115, 12C Rohstoff Holz, 4C Klausur 45 Min. | Abschlussarbeit 12C | | 28 |

* = aus Wahlpflichtmodulliste

** = aus Schlüsselkompetenzhandbuch

Farbcodes:



Credits gesamt: 180

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

